



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

SPERRUNG EINES FORMELL ILLEGAL ERRICHTETEN RADWEGES IM LAUFENDEN FEHLERBEHEBUNGSVERFAHREN

Oberverwaltungsgericht Bautzen, Urteil vom 27.11.2018 – 4 A 688/17

Gegenstand der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bautzen (OVG) war die Klage eines Naturschutzverbandes, der die Untersagung der Nutzung eines illegal errichteten Radwegs begehrte, der zu einem beträchtlichen Teil im FFH-Gebiet „Elstertal oberhalb Plauen“ (FFH-Gebiet) verläuft. Aufgrund der bereits fünf Jahre andauernden Nutzung des Radwegs und der ausstehenden Legalisierung des Vorhabens bestätigte das OVG das erstinstanzliche Urteil des VG Chemnitz, das die Sperrung des Radwegs angeordnet hatte. Bereits im Jahr 2013 war die Rechtswidrigkeit der Errichtung des Radwegs ohne vorherige Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gerichtlich festgestellt worden. Im nunmehr dem OVG zur Entscheidung vorliegenden Fall war streitig, ob der beklagte Landkreis dazu verpflichtet ist, die weitere Nutzung des Radwegs innerhalb des FFH-Gebiets bis zum Abschluss des nachträglich eingeleiteten Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens zu unterbinden. Hierzu bedurfte es nach einer vorhergehenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) noch näherer Feststellungen, ob und inwieweit eine vorläufige weitere Nutzung des Radwegs abgesehen von baubedingten Störungen weitere erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebiets konkret befürchten lässt (Urteil vom 01.06.2017 – 9 C 2/16; vgl. auch unser Update 8/2017). Im darauffolgenden Klageverfahren vor dem OVG wurde deutlich, dass die bisherige Vorzugsvariante des Vorhabenträgers aus FFH-rechtlichen Gründen wahrscheinlich nicht genehmigungsfähig und der bereits errichtete Radweg daher zu beseitigen sein wird.

Bedeutung für die Praxis:

Ob die Nutzung von illegal errichteten und bereits betriebenen Verkehrswegen bis zum Abschluss des nachträglich eingeleiteten Fehlerheilungsverfahrens zu untersagen ist, bedarf zwar stets einer Klärung im Einzelfall. Gleichwohl enthält die Entscheidung des OVG verallgemeinerungsfähige, auch für andere Vorhaben Geltung beanspruchende Beurteilungsmaßstäbe. Nach Auffassung des OVG drängt sich eine Nutzungsuntersagung jedenfalls dann auf, wenn die Fehlerbehebung aus objektiver Sicht „mit Verzug“ durchgeführt werde. Ein solcher Verzug lag im konkreten Fall in Anbetracht des seit fünf Jahren andauernden Planfeststellungsverfahrens aus Sicht des OVG vor. Eine Nutzungsuntersagung liege darüber hinaus nahe, wenn eine Behörde erkennbar nicht gewillt sei, die Folgen ihres rechtswidrigen Handelns zu beheben und stattdessen allein das Ziel des Erhalts und der weiteren Nutzung des rechtswidrig errichteten Verkehrsweges verfolge.